

4/SN-334/ME von 7



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.005/17-I 2/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	Zu F6 GE 907
Datum:	21. AUG. 1990
Verteilt:	378. PO Cho

Dr. H. H. H. H.

Betrifft: Entwurf eines Futtermittelgesetzes.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. August 1990

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 56.005/17-I 2/90

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft: Entwurf eines Futtermittelgesetzes;
2. Begutachtungsverfahren.**

zu GZ 12.201/09-I 2/90

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 28. Juni 1990 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 26.3.1990 teilweise berücksichtigt. Folgende Einwände bleiben aber nach wie vor bestehen:

Zum § 4:

Der hier und an vergleichbaren anderen Stellen verwendete Begriff "Verbraucher" entspricht offenbar nicht dem Verbraucherbegriff des § 1 KSchG. Aus dem Halbsatz "... sowie zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung im geschäftlichen Verkehr ..." im § 4 Abs. 1 des Entwurfs geht hervor, daß mit "Verbraucher" gerade nicht der Endverbraucher bzw. Konsument des hergestellten Nahrungsmittels gemeint ist. Auch die Erläuterungen (S. 9 letzter Abs.), in welchen der Begriff mit dem Klammerzitat "(Landwirt, Tierhalter)" näher beschrieben wird, deutet in diese Richtung.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsterminologie sollte der Begriff nicht in einer anderen Bedeutung verwendet werden, als in der, die durch die zivilrechtliche Definition des § 1 Abs. 1 KSchG vorgegeben ist. Im übrigen wird das Wort "Verbraucher" auch im Lebensmittelgesetz in der Bedeutung von "Endverbraucher, Konsument", verwendet, sodaß auch hier ein Mißklang der Definitionen besteht. Es wird daher weiterhin der Vorschlag gemacht, besser den Begriff "Verwender" zu gebrauchen.

Zu § 16 (jetzt Abs. 3):

Hier wurde der Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, eine Entschädigungsregelung für ungerechtfertigte Betriebsschließungen - die ja enteignungsähnlichen Charakter haben - vorzusehen, nicht aufgegriffen. Der Betriebsinhaber genießt daher Rechtsschutz nur im Rahmen des Amtshaftungsgesetzes, sodaß bei einer zwar ungerechtfertigten Betriebsschließung, die aber auf einer noch vertretbaren Rechtsansicht der Behörde beruht, ein Ersatzanspruch nicht gegeben sein wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz reicht dieser Rechtsschutz nicht aus.

Zu § 21 Abs. 8:

Hier bestehen ähnliche Bedenken wie zum § 16 Abs. 3. Die Kostenersatzpflicht sollte von der Begründetheit der behördlichen Maßnahmen abhängig gemacht werden.

- 3 -

Zu § 25 Abs 1:

Hier sollte das Wort "begehrt" besser vor "sofern" stehen und das Wort "oder" in Z 1 lit. h entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

13August 1990

Für den Bundesminister:

REINDL

**Für die Richtigkeit
der Austerigung:**



